



Brüssel, den 1.12.2025
COM(2025) 736 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über Daten zur Haushaltsauswirkung der für das Jahr 2025 vorgenommenen jährlichen
Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Union sowie der auf diese Bezüge anwendbaren
Berichtigungskoeffizienten**

1. ZIEL DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht dient der Erfüllung der Pflicht der Kommission gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Daten zu den Haushaltsauswirkungen der Dienstbezüge und der Ruhegehälter der Beamten der Union unter Berücksichtigung der für das Jahr 2025 vorgenommenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar sind, vorzulegen.

Die für das Jahr 2025 vorgenommenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU werden vor Ende des Jahres gemäß Anhang XI des Statuts vorgenommen. Sie basieren auf Statistiken, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten aufgestellt werden und die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2025 wiedergeben.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 änderte das als „Methode“ bekannte Verfahren zur Aktualisierung der Dienstbezüge und sah vor, dass sämtliche Gehälter, Ruhegehälter und Zulagen einer automatischen Aktualisierung unterzogen werden können. Hierfür sollten die entsprechenden im Statut vorgesehenen Beträge und Berichtigungskoeffizienten als Referenzbeträge und -berichtigungskoeffizienten betrachtet werden, die einer regelmäßigen und automatischen Aktualisierung unterzogen werden.

Der Rat und das Europäische Parlament kamen im Einklang mit Artikel 65 Absatz 4 des Status überein, die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Belgien und Luxemburg tätigen Bediensteten in den Jahren 2013 und 2014 nicht zu aktualisieren. Im Rahmen des allgemeinen Ansatzes zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den EU-Organen hinsichtlich der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für 2011 und 2012 wurde zudem eine begrenzte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge von 0 % für 2011 und von 0,8 % für 2012 vereinbart.

Im Zeitraum 2004-2025¹ sank die reale Kaufkraft der EU-Bediensteten erheblich. Aufgrund der kombinierten Wirkung der 2004 und 2013 durchgeführten Reformen des Statuts und der Kürzungen bei der Anpassung der Dienstbezüge verloren die EU-Bediensteten in diesem Zeitraum 11,8 % ihrer Kaufkraft. Die Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten ging im selben Zeitraum um 1,2 % zurück.

Die vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarte begrenzte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 sowie das von ihnen vereinbarte Einfrieren der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 führten zu Einsparungen von rund 3 Mrd. EUR im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 und langfristig zu Einsparungen von rund 500 Millionen EUR pro Jahr. Außerdem haben spezifische Maßnahmen ohne direkte Haushaltsauswirkungen wie die Verlängerung der Arbeitszeit und die Kürzung des Jahresurlaubs ohne Gehaltsausgleich für die Organe der EU einen Wert von rund 1,5 Mrd. EUR.

¹ Eurostat berechnet jedes Jahr den Rückgang/Anstieg der Kaufkraft der nationalen Beamten und der EU-Beamten. Die Datenbank wird seit dem Jahr 2004, in dem das Statut erheblich geändert wurde, geführt. Die statistische Berechnung der jährlichen Anpassung/Aktualisierung der Bezüge stützt sich für die Zeiträume 2004-2013 und 2014-2025 im Wesentlichen auf dieselben Grundsätze, aber die Stichprobe für die Festlegung des gemeinsamen spezifischen Indikators wurde von 8 Mitgliedstaaten (für den 2004 beginnenden Zeitraum) auf 11 Mitgliedstaaten (für 2014-2020) erweitert, dann (nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs) aber wieder auf 10 Mitgliedstaaten beschränkt. Vor dem Jahr 2004 wurden Daten für die gesamte EU-15 herangezogen.

3. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE BEZÜGE ANWENDBAREN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN

3.1. Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts werden bestimmte darin genannte Beträge, die die Grundgehälter, Zulagen und Koeffizienten festlegen, jährlich in Übereinstimmung mit Anhang XI aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Ferner sieht Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vor, dass diese Beträge (auf die in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird) als Beträge zu betrachten sind, deren tatsächliche Werte zu bestimmten Zeitpunkten ohne einen weiteren Rechtsakt zu aktualisieren sind.

Artikel 65a des Statuts sieht vor, dass die Regeln zur Durchführung von Artikel 64 und 65 des Statuts in Anhang XI enthalten sind.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts wird die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts direkt aus Änderungen der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten (spezifischer Indikator) und Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg (gemeinsamer Index) abgeleitet.

Der spezifische Indikator misst die inflationsbereinigte Entwicklung der Nettodienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten. Eurostat berechnet diesen Indikator auf Grundlage der Angaben, welche die in Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI genannten zehn Mitgliedstaaten übermittelt haben.

Das Vereinigte Königreich hat die EU mit Wirkung vom 1. Februar 2020 verlassen und ist nun ein „Drittland“. Der durch das Austrittsabkommen eingeführte Übergangszeitraum endete zum 31. Dezember 2020. Folglich ist das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Berechnung des spezifischen Indikators nicht mehr Bestandteil der Stichprobe nach Artikel 1 Nummer 4 des Anhangs XI (die Stichprobe mit nun zehn Mitgliedstaaten macht weiterhin mindestens 75 % des verbleibenden Bruttoinlandsprodukts der EU-27 aus).

Der gemeinsame Index misst die Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg für EU-Bedienstete gemäß der Verteilung der in diesen beiden Mitgliedstaaten tätigen Bediensteten. Eurostat ermittelt den Wert dieses Index auf Grundlage der von den belgischen und luxemburgischen Behörden übermittelten Preisangaben und der Angaben zur Zahl der Bediensteten aus den internen Datenbanken der EU-Organe.

Zudem enthält Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts eine Mäßigungsklausel, nach der der Wert des spezifischen Indikators einer Obergrenze von +2 % und einer Untergrenze von -2 % unterliegt. Wenn der Wert des spezifischen Indikators diesen Grenzwert übersteigt, wird stattdessen der betreffende Grenzwert für die jährliche Aktualisierung verwendet. Die Grenze gilt anschließend mit Wirkung vom 1. Juli, und der verbleibende Anteil der jährlichen Aktualisierung gilt ab dem 1. April des folgenden Jahres.

Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts enthält eine Ausnahmeklausel, die im Falle eines von der Kommission prognostizierten Rückgangs des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Union gilt. Gemäß Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts ist die Ausnahmeklausel anzuwenden, wenn der Wert des spezifischen Indikators zwar positiv ist, das BIP der Union für das laufende Jahr jedoch sinkt. In diesem Fall wird je nach Ausmaß des Rückgangs des BIP der Union der spezifische Indikator teilweise oder vollumfänglich zur Berechnung der jährlichen Aktualisierung herangezogen, und der Rest wird ab einem späteren Zeitpunkt im Folgejahr oder dann angewendet, wenn der kumulierte Anstieg des BIP der Union, gemessen ab dem Jahr, in dem die Ausnahmeklausel Anwendung findet, positiv wird.

Wenn die Lebenshaltungskosten an einem Dienort nach Maßgabe der impliziten Indizes² um mehr als 6 % oder 10 % gestiegen sind, wird nach Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts die zwischenzeitliche oder die jährliche Aktualisierung zu einem Zeitpunkt wirksam, der vor dem üblichen Umsetzungstermin (d. h. bei der jährlichen Aktualisierung vor dem 1. Juli und bei der zwischenzeitlichen Aktualisierung vor dem 1. Januar) liegt. In solchen Fällen wird je nach Umfang des Anstiegs der Lebenshaltungskosten die zwischenzeitliche Aktualisierung zum 1. oder 16. November und die jährliche Aktualisierung zum 1. oder 16. Mai wirksam.

3.2. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2)

Gemäß Artikel 64 des Statuts wird auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf Euro lauten, ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 % oder einen höheren oder niedrigeren Prozentsatz beträgt. Auf Belgien und Luxemburg wird in Anbetracht der besonderen Referenzrolle der dortigen Dienstorte als hauptsächliche, ursprüngliche Sitze der meisten Organe kein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Außerdem werden die Berichtigungskoeffizienten gemäß Anhang XI festgelegt oder aufgehoben sowie jährlich aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Nach Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts finden die Berichtigungskoeffizienten an Dienorten mit einem starken Anstieg der Lebenshaltungskosten (nach Maßgabe der Entwicklung der impliziten Indizes) im Fall der zwischenzeitlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten vor dem 1. Januar und im Fall der jährlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten vor dem 1. Juli Anwendung. Die jährliche Aktualisierung wird nicht am 1. Juli, sondern am 16. Mai wirksam, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 6 % gestiegen sind, bzw. am 1. Mai, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 10 % gestiegen sind.

Die zwischenzeitliche Aktualisierung wird nicht am 1. Januar, sondern am 16. November wirksam, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 6 % gestiegen sind, bzw. am 1. November, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 10 % gestiegen sind.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Aktualisierung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten dem Verhältnis zwischen den in Artikel 1 des Anhangs XI genannten Kaufkraftparitäten und den in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Wechselkursen für die betreffenden Länder.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Dienstbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen der Referenzstadt Brüssel und den anderen Dienorten mit Ausnahme von Luxemburg festgelegt, für das kein Berichtigungskoeffizient gilt. Eurostat berechnet diese Kaufkraftparitäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Ruhegehälter werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen dem Referenzland Belgien und den anderen Wohnsitzländern festgelegt. Eurostat berechnet diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden die Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht. Der Berichtigungskoeffizient für Ruhegehälter beträgt mindestens 100.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts sind spezifische Berichtigungskoeffizienten auf bestimmte Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar.

² Der implizite Index entspricht dem Produkt aus dem gemeinsamen Index für Brüssel und Luxemburg und der Entwicklung der Kaufkraftparität am Dienort

3.3. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs X des Statuts enthalten Bestimmungen zur Zahlung von Dienstbezügen von Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Drittländern ihren Dienst tun. Die Dienstbezüge werden in Euro in der EU ausgezahlt. Auf die Dienstbezüge wird der für die Dienstbezüge der in Belgien diensttuenden Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt. Auf Antrag eines Beamten können jedoch die Dienstbezüge ganz oder teilweise in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlt werden. In diesem Fall wird der für den Dienstort geltende Berichtigungskoeffizient auf die Dienstbezüge angewandt, die zu dem betreffenden Wechselkurs umzurechnen sind.

Um die Gleichwertigkeit der Kaufkraft der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union so weit wie möglich sicherzustellen, wird der Berichtigungskoeffizient einmal pro Jahr gemäß den in Anhang XI des Statuts enthaltenen Regeln aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Dienstbezüge mit jener an anderen Orten der dienstlichen Verwendung berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Berichtigungskoeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten.

3.4. Zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

In Artikel 65 Absatz 2 des Statuts ist festgelegt, dass im Fall einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten die Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 und die Koeffizienten gemäß Artikel 64 nach Maßgabe des Anhangs XI aktualisiert werden. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge und Berichtigungskoeffizienten innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs XI des Statuts wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar beschlossen, falls zwischen Juni und Dezember (nach Maßgabe der in Artikel 6 des Anhangs XI des Statuts genannten Sensibilitätsschwelle) und unter angemessener Berücksichtigung der für den laufenden zwölfmonatigen Bezugszeitraum vorausgeschätzten Kaufkraftentwicklung eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt. Diese zwischenzeitlichen Aktualisierungen werden bei der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge berücksichtigt.

Außerdem ist gemäß Artikel 6 des Anhangs XI des Statuts eine zwischenzeitliche Aktualisierung für alle Dienstorte (einschließlich Brüssel und Luxemburg) vorzunehmen, wenn in Brüssel und Luxemburg die Sensibilitätsschwelle (nach Maßgabe der Entwicklung des gemeinsamen Index zwischen Juni und Dezember) erreicht oder überschritten wurde. Wird diese Sensibilitätsschwelle für Brüssel und Luxemburg nicht erreicht, wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung nur für die Orte vorgenommen, an denen die Sensibilitätsschwelle erreicht oder überschritten wurde.

Gemäß Artikel 7 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Höhe der zwischenzeitlichen Aktualisierung dem gemeinsamen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs nach Artikel 63 des Statuts, multipliziert mit dem

Wert der Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Belgien und Luxemburg nicht erreicht wird.

3.5. Zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

Wenn ausgehend von der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge von Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der EU in Drittländern gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts (siehe Abschnitt 3.3. oben) die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Aktualisierung für das betreffende Land 5 % übersteigt, so erfolgt eine zwischenzeitliche Aktualisierung des Berichtigungskoeffizienten entsprechend dem in Absatz 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts festgelegten Verfahren.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Dienstbezüge mit jener an anderen Orten der dienstlichen Verwendung berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Berichtigungskoeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten.

4. FÜR DAS JAHR 2025 VORGENOMMENE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN SOWIE DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE ANWENDBAR SIND

Die Kommission nimmt die Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Kenntnis, die gemäß Anhang XI des Statuts im Referenzzeitraum von zwölf Monaten bis zum 1. Juli 2025 umgesetzt und bis Ende 2025 durchgeführt werden. Wie oben in den Abschnitten 4.1 bis 4.4 ausgeführt, basieren diese Aktualisierungen auf Statistiken, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern aufgestellt werden, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2025 wiedergeben.³

4.1. Jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts) für das Jahr 2025

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.⁴

³ Es wird diesbezüglich insbesondere auf folgende Eurostat-Berichte verwiesen:

- Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2025 über die für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2025, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2025 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.
- Eurostat-Bericht vom 3. Juni 2025 und vom 31. Oktober 2025 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

⁴ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2025 über die für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2025, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2025 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an

Die durch den spezifischen Indikator gemessene durchschnittliche Kaufkraftentwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten im Bezugszeitraum beträgt 0,5 %.

Die Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg stiegen laut dem von Eurostat berechneten gemeinsamen Index im Bezugszeitraum um 2,5 %.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs XI des Statuts entspricht der Wert der Aktualisierung dem Produkt aus dem spezifischen Indikator und dem von Eurostat ermittelten gemeinsamen Index. Die berechnete Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien und Luxemburg beträgt daher 3,0 %. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs XI des Statuts wird weder für Belgien noch für Luxemburg ein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Im Jahr 2025 wurde keine zwischenzeitliche Aktualisierung gemäß Artikel 65 Absatz 2 des Statuts vorgenommen.

Der GSI (0,5 %) liegt unterhalb der Grenzwerte nach Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts (Obergrenze von +2 % und Untergrenze von -2 %). Aus diesem Grund findet die Mäßigungsklausel keine Anwendung.

Da die jüngste Prognose der Entwicklung des realen BIP positiv ist (+1,1 %)⁵, wird die Ausnahmeklausel nach Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts nicht angewandt.

Folglich wird die Kommission Ende 2025 in der Reihe C des Amtsblatts die aktualisierten Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts veröffentlichen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2025 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.2. Jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2)

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.⁶

Außerhalb Belgiens und Luxemburgs ergeben sich die Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge jeweils aus dem Produkt der Angleichung in Belgien und Luxemburg und der Entwicklung von Berichtigungskoeffizient und Wechselkurs.

Die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Überweisungen eines Teils der Bezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten wurden von Eurostat wie folgt berechnet:

4.2.1. Berichtigungskoeffizienten für Bedienstete außerhalb Belgiens und Luxemburgs

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2025 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Brüssel und den anderen Orten der dienstlichen Verwendung bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge von Beamten und sonstigen Bediensteten, die ihren Dienst in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien und Luxemburg versehen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2025 bestimmt.

Folglich wird die Kommission Ende 2025 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2025 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

⁵ Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

⁵ In der Frühjahrsprognose der GD ECFIN vom 19. Mai 2025 wurde geschätzt, dass das reale BIP-Wachstum der EU insgesamt im Jahr 2025 + 1,1 % und im Jahr 2026 + 1,5 % betragen wird.

⁶ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2025 über die für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten (*siehe Fußnote 3 oben*).

4.2.2. *Berichtigungskoeffizienten für Versorgungsbezüge außerhalb Belgiens und Luxemburgs und Berichtigungskoeffizienten für Überweisungen*

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2025 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Belgien und den anderen Wohnsitzländern bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge von Personen, die außerhalb Belgiens und Luxemburgs in verschiedenen Ländern wohnen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2025 bestimmt. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden die Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht.

Gemäß Artikel 17 des Anhangs VII des Statuts sind diese Berichtigungskoeffizienten auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten unmittelbar anwendbar.

Folglich wird die Kommission Ende 2025 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2025 auf die außerhalb Belgiens und Luxemburgs ausgezahlten Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, sowie die auf Überweisungen von Dienstbezügen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbaren Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.3. **Für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)**

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken umfassten eine Liste von 143 Orten der dienstlichen Verwendung. Die Kaufkraftparitäten wurden jedoch in Fällen nicht vorgelegt, in denen keine Daten verfügbar waren oder bei denen die Daten aufgrund örtlicher Instabilität oder aus anderen Gründen nicht zuverlässig waren.

Die Berichtigungskoeffizienten für alle Dienstorte außerhalb der EU wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2025 berechnet. Die jährliche Aktualisierung enthält die Berichtigungskoeffizienten, die ausgehend von den von Eurostat für den 1. Juli 2025 mitgeteilten Paritäten abgeleitet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2025 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2025 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, so wie diese aus Anhang III dieses Berichts hervorgehen.

4.4. **Für das Jahr 2025 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)**

4.4.1. *Für den Zeitraum August 2024 bis Januar 2025*

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken⁷ zeigten, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten 5 % überstieg, seit die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Dienstortes ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, zum letzten Mal festgelegt worden waren, d. h. seit dem 1. Juli 2024.

⁷ Eurostat-Bericht vom 3. Juni 2025 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten nach dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

In der zwischenzeitlichen Aktualisierung wurden die Berichtigungskoeffizienten ausgehend von den Paritäten festgelegt, die von Eurostat für den 1. August, den 1. September, den 1. Oktober, den 1. November, den 1. Dezember 2024 bzw. den 1. Januar 2025 gemeldet wurden.

Folglich veröffentlichte die Kommission am 27. Juni 2025 in der Reihe C des Amtsblatts sechs monatliche Tabellen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Berichtigungskoeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land⁸, so wie diese aus Anhang VI dieses Berichts hervorgehen.

4.4.2. *Für den Zeitraum Februar 2025 bis Juni 2025*

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken⁹ zeigen, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten 5 % überstieg, seit die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Dienstortes ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und der Vertragsbediensteten der EU in Drittländern anwendbar sind, zum letzten Mal festgelegt worden waren.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten nach dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

In der zwischenzeitlichen Aktualisierung wurden die Berichtigungskoeffizienten ausgehend von den Paritäten festgelegt, die von Eurostat für den 1. Februar, den 1. März, den 1. April, den 1. Mai und den 1. Juni 2025 berechnet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2025 in der Reihe C des Amtsblatts fünf monatliche Tabellen veröffentlichen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Berichtigungskoeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land, so wie diese aus Anhang IV dieses Berichts hervorgehen.

5. HAUSHALTSWIRKUNG DER FÜR 2025 VORGENOMMENEN AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER DARAUF ANGEWANDTEN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN

Dieser Abschnitt enthält eine detaillierte Schätzung der Auswirkungen der Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten im Jahr 2025 auf den Haushalt.

5.1. Für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Die jährliche Aktualisierung der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts genannten Beträge hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen, für die das Statut gilt.

In Mio. EUR

Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
<i>Jahr</i> 2025	<i>Jahr</i> 2026	<i>Folgejahre</i>	<i>Jahr</i> 2025	<i>Jahr</i> 2026	<i>Folgejahre</i>

⁸ ABl. C, 2025/3592, 27. Juni 2025.

⁹ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2025 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 138,9	+ 277,9	+ 277,6	+ 43,5	+ 87,0	+ 87,0
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	+ 23,1	+ 46,2	+ 46,2	+ 7,2	+ 14,4	+ 14,4

5.2. Für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII)

Die jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten in den Mitgliedstaaten außerhalb Brüssels und Luxemburgs mit Wirkung vom 1. Juli 2025 anwendbar sind, hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	<i>Jahr 2025</i>	<i>Jahr 2026</i>	<i>Folgejahre</i>	<i>Jahr 2025</i>	<i>Jahr 2026</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	-0,3	-0,7	-0,7	+6,4	+12,9	+12,9

5.3. Für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die jährliche Aktualisierung der auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. Juli 2025 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	<i>Jahr 2025</i>	<i>Jahr 2026</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	-0,5	-1,0	-1,0

5.4. Für das Jahr 2025 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

5.4.1. Für den Zeitraum August 2024 bis Januar 2025

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. August 2024, 1. September 2024, 1. Oktober 2024, 1. November 2024, 1. Dezember 2024 und 1. Januar 2025 anwendbarer Berichtigungskoeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	<i>Jahr 2024</i>	<i>Jahr 2025</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	-0,04	-0,08	-0,08

5.4.2. Für den Zeitraum Februar 2025 bis Juni 2025

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. Februar 2025, 1. März 2025, 1. April 2025, 1. Mai 2025 und 1. Juni 2025 anwendbarer Berichtigungskoeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	<i>Jahr 2025</i>	<i>Jahr 2026</i>	<i>Folgejahre</i>
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	-0,04	-0,04	-0,04

Anhänge:

- (1) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* – Für das Jahr 2025 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der auf diese Bezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Werte zum 1. Juli 2025)
- (2) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* – Für das Jahr 2025 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind
- (3) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* – Für das Jahr 2025 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind
- (4) Veröffentlichung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* – Für das Jahr 2025 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern¹⁰

¹⁰ ABl. C, 2025/3592, 27. Juni 2025.



Brüssel, den 1.12.2025
COM(2025) 736 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

**Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
über Daten zur Haushaltsauswirkung der für das Jahr 2025 vorgenommenen jährlichen
Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Union sowie der auf diese Bezüge anwendbaren
Berichtigungskoeffizienten**

ANHANG I
FÜR DAS JAHR 2025 VORGENOMMENE JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER
DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN
BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE
BEZÜGE ANWENDBAREN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN¹

1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

1.7.2025	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5
16	23 932,55	24 938,24	25 986,17		
15	21 152,38	22 041,25	22 967,41	23 606,42	23 932,55
14	18 695,13	19 480,76	20 299,36	20 864,11	21 152,38
13	16 523,41	17 217,74	17 941,22	18 440,42	18 695,13
12	14 603,92	15 217,59	15 857,08	16 298,23	16 523,41
11	12 907,41	13 449,79	14 014,97	14 404,91	14 603,92
10	11 408,03	11 887,38	12 386,92	12 731,53	12 907,41
9	10 082,77	10 506,46	10 947,98	11 252,54	11 408,03
8	8 911,48	9 285,95	9 676,16	9 945,37	10 082,77
7	7 876,27	8 207,25	8 552,11	8 790,06	8 911,48
6	6 961,29	7 253,84	7 558,62	7 768,94	7 876,27
5	6 152,64	6 411,17	6 680,58	6 866,46	6 961,29
4	5 437,91	5 666,40	5 904,51	6 068,80	6 152,64
3	4 806,17	5 008,16	5 218,60	5 363,78	5 437,91
2	4 247,86	4 426,36	4 612,36	4 740,70	4 806,17
1	3 754,39	3 912,16	4 076,54	4 190,01	4 247,86

¹ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2025 über die für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2025, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2025 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2025) 9371644).

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

1.7.2025	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5
6	6 103,81	6 360,31	6 627,58	6 811,93	6 906,06
5	5 394,73	5 621,43	5 858,49	6 020,63	6 103,81
4	4 768,06	4 968,40	5 177,20	5 321,23	5 394,73
3	4 214,15	4 391,23	4 575,79	4 703,06	4 768,06
2	3 724,60	3 881,14	4 044,24	4 156,73	4 214,15
1	3 291,94	3 430,28	3 574,43	3 673,85	3 724,60

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Juli 2025 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2026 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2025 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

	Dienstbezüge	Überweisungen	Ruhegehälter
Land / Ort	1.7.2025	1.1.2026	1.7.2025
Bulgarien	66,1	62,0	
Tschechien	91,2	81,4	
Dänemark	130,5	132,0	132,0
Deutschland	102,7	100,3	100,3
München	112,0		
Estland	95,0	96,9	
Irland	130,7	123,5	123,5
Griechenland	87,0	82,7	
Spanien	92,4	86,8	
Frankreich	113,6	104,2	104,2
Kroatien	84,3	71,6	
Italien	87,5	87,6	
Varese	87,0		
Zypern	79,0	80,6	
Lettland	84,3	74,6	
Litauen	87,4	77,9	

Ungarn	76,6	67,5	
Malta	92,4	92,1	
Niederlande	113,2	110	110,0
Österreich	106,7	107,4	107,4
Polen	82,3	71,1	
Portugal	92,4	84,3	
Rumänien	72,9	64,3	
Slowenien	86,6	81,1	
Slowakei	85,1	79,3	
Finnland	110,8	110,4	110,4
Schweden	119,5	108,8	108,8
Vereinigtes Königreich			123,0

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 1 289,65 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 1 719,56 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 241,21 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 527,06 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 357,62 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 128,76 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 714,89 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 513,91 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,2658 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,4433 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,2658 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,0885 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0426 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

- 132,95 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1 200 km beträgt,
- 265,88 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1 200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2026:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,5361 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,8935 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,5361 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,1785 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0862 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2026:

- 268,04 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort,
- 536,00 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

- 55,40 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 44,68 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

- 1 577,18 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 937,77 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

- 1 891,50 EUR (Untergrenze),
- 3 783,03 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

- 1 719,56 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

FUNKTIONS-GRUPPEN	1.7.2025	DIENSTALTERSSTUFEN						
FUNKTIONEN	BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	8 250,16	8 421,72	8 596,83	8 775,63	8 958,15	9 144,43	9 334,57
	17	7 291,72	7 443,33	7 598,11	7 756,14	7 917,43	8 082,07	8 250,16
	16	6 444,59	6 578,60	6 715,41	6 855,06	6 997,63	7 143,17	7 291,72
	15	5 695,87	5 814,33	5 935,25	6 058,69	6 184,69	6 313,28	6 444,59
	14	5 034,18	5 138,87	5 245,74	5 354,82	5 466,21	5 579,84	5 695,87
	13	4 449,31	4 541,86	4 636,31	4 732,75	4 831,14	4 931,62	5 034,18
III	12	5 695,80	5 814,24	5 935,17	6 058,57	6 184,54	6 313,16	6 444,44
	11	5 034,15	5 138,79	5 245,67	5 354,74	5 466,11	5 579,76	5 695,80
	10	4 449,30	4 541,83	4 636,29	4 732,72	4 831,11	4 931,59	5 034,15
	9	3 932,44	4 014,22	4 097,70	4 182,92	4 269,92	4 358,67	4 449,30
	8	3 475,62	3 547,90	3 621,70	3 696,99	3 773,89	3 852,34	3 932,44
II	7	3 932,35	4 014,17	4 097,64	4 182,85	4 269,89	4 358,67	4 449,31
	6	3 475,47	3 547,72	3 621,53	3 696,86	3 773,74	3 852,23	3 932,35
	5	3 071,64	3 135,51	3 200,74	3 267,31	3 335,25	3 404,64	3 475,47
	4	2 714,73	2 771,20	2 828,85	2 887,69	2 947,75	3 009,05	3 071,64
I	3	3 344,35	3 413,74	3 484,60	3 556,91	3 630,72	3 706,09	3 783,03
	2	2 956,54	3 017,89	3 080,53	3 144,47	3 209,74	3 276,36	3 344,35
	1	2 613,72	2 667,98	2 723,33	2 779,84	2 837,55	2 896,43	2 956,54

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

- 1 186,31 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 703,36 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

- 1 418,63 EUR (Untergrenze),
- 2 837,22 EUR (Obergrenze).

13.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025: 1 289,66 EUR.

13.3. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

- 1 248,07 EUR (Untergrenze),
- 2 936,67 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates²:

- 540,61 EUR,
- 815,95 EUR,
- 892,16 EUR,
- 1 216,27 EUR.

15. Der ab dem 1. Juli 2025 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates³ genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt 7,8037.

² Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

³ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

1.7.2025	DIENSTALTERSSTUFEN							
BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7	8
16	23 932,55	24 938,24	25 986,17					
15	21 152,38	22 041,25	22 967,41	23 606,42	23 932,55	24 938,24		
14	18 695,13	19 480,76	20 299,36	20 864,11	21 152,38	22 041,25	22 967,41	23 932,55
13	16 523,41	17 217,74	17 941,22	18 440,42	18 695,13			
12	14 603,92	15 217,59	15 857,08	16 298,23	16 523,41	17 217,74	17 941,22	18 695,13
11	12 907,41	13 449,79	14 014,97	14 404,91	14 603,92	15 217,59	15 857,08	16 523,41
10	11 408,03	11 887,38	12 386,92	12 731,53	12 907,41	13 449,79	14 014,97	14 603,92
9	10 082,77	10 506,46	10 947,98	11 252,54	11 408,03			
8	8 911,48	9 285,95	9 676,16	9 945,37	10 082,77	10 506,46	10 947,98	11 408,03
7	7 876,27	8 207,25	8 552,11	8 790,06	8 911,48	9 285,95	9 676,16	10 082,77
6	6 961,29	7 253,84	7 558,62	7 768,94	7 876,27	8 207,25	8 552,11	8 911,48
5	6 152,64	6 411,17	6 680,58	6 866,46	6 961,29	7 253,84	7 558,62	7 876,27
4	5 437,91	5 666,40	5 904,51	6 068,80	6 152,64	6 411,17	6 680,58	6 961,29
3	4 806,17	5 008,16	5 218,60	5 363,78	5 437,91	5 666,40	5 904,51	6 152,64
2	4 247,86	4 426,36	4 612,36	4 740,70	4 806,17	5 008,16	5 218,60	5 437,91
1	3 754,39	3 912,16	4 076,54	4 190,01	4 247,86			

17. Betrag der ab dem 1. Juli 2025 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

- monatlich 186,49 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 285,94 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2025:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeitätigkeit	2 377,49	2 769,77	3 003,01	3 255,90	3 530,06	3 827,35	4 149,66
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeitätigkeit	4 499,13	4 877,99	5 288,74	5 734,12	6 217,02	6 740,54	7 308,16
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeitätigkeit	7 923,58	8 590,83	9 314,29	10 098,61	10 949,06		

ANHANG II

JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION⁴

Land	Kaufkraftparität Juli 2025	Wechselkurs Juli 2025 (*)	Koeffizient Juli 2025 (**)
Afghanistan (***)			
Angola	1 172	1 077,85	108,7
Albanien	64,90	98,1250	66,1
Vereinigte Arabische Emirate	4,868	4,29700	113,3
Argentinien	1 281	1 391,02	92,1
Armenien	499,6	448,500	111,4
Australien	1,603	1,79120	89,5
Aserbaidtschan	1,952	1,98968	98,1
Burundi	3 501	3 485,00	100,5
Benin	613,8	655,957	93,6
Burkina Faso	578,4	655,957	88,2
Bangladesch	115,9	143,140	81,0
Bosnien und Herzegowina	1,178	1,95583	60,2
Belarus	2,606	3,82910	68,1
Bolivien	6,452	8,11672	79,5
Brasilien	5,979	6,41190	93,2
Barbados	2,582	2,36315	109,3
Botsuana	9,948	15,6111	63,7
Zentralafrikanische Republik	652,9	655,957	99,5
Kanada	1,399	1,59770	87,6
Schweiz (Bern)	1,273	0,935900	136,0
Schweiz (Genf)	1,273	0,935900	136,0
Chile	666,8	1 090,49	61,1
China	7,828	8,39390	93,3
Côte d'Ivoire	552,0	655,957	84,2
Kamerun	600,7	655,957	91,6
Demokratische	4 185	3 401,93	123,0

⁴ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2025 über die für das Jahr 2025 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2025, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2025 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2025) 9371644).

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Republik Kongo			
Kongo	1 112	655,957	169,5
Kolumbien	3 774	4 742,07	79,6
Cabo Verde	73,91	110,265	67,0
Costa Rica	528,2	590,274	89,5
Kuba (*)	2,065	1,17040	176,4
Dschibuti	209,7	208,419	100,6
Dominikanische Republik	45,29	69,6063	65,1
Algerien	99,08	151,060	65,6
Ecuador (*)	0,8821	1,17040	75,4
Ägypten	27,59	58,3855	47,3
Eritrea	14,39	17,6438	81,6
Äthiopien	94,99	160,996	59,0
Fidschi	2,329	2,62079	88,9
Gabun	696,8	655,957	106,2
Vereinigtes Königreich	0,8912	0,852900	104,5
Georgien	2,418	3,18880	75,8
Ghana	11,39	12,1101	94,1
Guinea	11 834	10 137,9	116,7
Gambia	67,98	85,0900	79,9
Guinea-Bissau	820,2	655,957	125,0
Grönland	9,031	7,46130	121,0
Guatemala	8,187	9,00038	91,0
Guyana	220,5	244,690	90,1
Hongkong	9,194	9,18760	100,1
Honduras	24,15	30,5821	79,0
Haiti	262,4	153,381	171,1
Indonesien	10 282	18 976,0	54,2
Indien	84,08	100,078	84,0
Iran	61 708	49 159,7	125,5
Irak (***)			
Island	202,1	142,000	142,3
Israel	4,317	3,95670	109,1
Jamaika	205,4	187,512	109,5
Jordanien	0,6863	0,82981	82,7
Japan	142,0	169,240	83,9
Kasachstan	501,3	606,535	82,6
Kenia	132,3	151,230	87,5
Kirgisistan	84,55	102,128	82,8
Kambodscha	3 454	4 675,00	73,9
Südkorea	1 250	1 592,70	78,5
Kuwait	0,2948	0,35773	82,4
Laos	15 072	25 232,2	59,7
Libanon (***)			

Liberia	1,226	1,17040	104,8
Libyen (***)			
Sri Lanka	300,4	350,957	85,6
Lesotho	15,44	20,8363	74,1
Marokko	8,379	10,5676	79,3
Moldau	20,06	19,7400	101,6
Madagaskar	4 374	5 150,00	84,9
Mexiko	15,54	22,0764	70,4
Nordmazedonien	31,03	61,4500	50,5
Mali	624,8	655,957	95,3
Myanmar/Birma	2 412	4 857,16	49,7
Montenegro	0,6056	1,00000	60,6
Mongolei	3 411	4 194,71	81,3
Mosambik	76,39	74,7700	102,2
Mauretanien	42,25	46,6617	90,5
Mauritius	37,59	52,8300	71,2
Malawi	1 150	2 028,48	56,7
Malaysia	3,715	4,94960	75,1
Namibia	13,68	20,8363	65,7
Neukaledonien	106,6	119,355	89,3
Niger	594,9	655,957	90,7
Nigeria	740,4	1 800,65	41,1
Nicaragua	35,06	43,0707	81,4
Norwegen	13,66	11,7920	115,8
Nepal	102,1	160,455	63,6
Neuseeland	1,537	1,93180	79,6
Pakistan	221,4	331,885	66,7
Panama (*)	1,051	1,17040	89,8
Peru	3,604	4,15433	86,8
Philippinen	50,59	66,1960	76,4
Papua-Neuguinea	3,647	4,82241	75,6
Paraguay	5 405	9 339,79	57,9
Westjordanland — Gazastreifen	4,317	3,95670	109,1
Katar	4,329	3,89334	101,6
Russland	99,84	94,2555	108,4
Ruanda	1 212	1 394,60	72,1
Saudi-Arabien	3,799	4,01271	86,5
Sudan (***)			
Senegal	547,1	655,957	83,4
Singapur	1,817	1,45190	121,7
Sierra Leone	23,19	24,1114	88,3
El Salvador (*)	0,8843	1,06960	75,6
Somalia (***)			
Serbien	82,70	117,110	70,5

Südsudan	1 901	1 660,65	35,7
São Tomé und Príncipe	28,03	24,5000	114,4
Eswatini	14,24	19,6609	68,3
Syrien (***)			
Tschad	687,7	655,957	104,8
Togo	639,0	655,957	97,4
Thailand	33,52	39,3930	87,8
Tadschikistan	8,639	11,3912	74,6
Turkmenistan	6,124	3,74360	149,5
Timor-Leste (*)	0,9182	1,06960	78,5
Trinidad und Tobago	7,035	7,25775	88,6
Tunesien	2,713	3,35530	80,2
Türkei	24,40	35,1720	52,3
Taiwan	25,88	34,7800	75,8
Tansania	2 452	2 814,32	79,8
Uganda	3 885	3 968,00	92,4
Ukraine	36,27	43,3723	74,6
Uruguay	43,01	42,0406	91,2
Vereinigte Staaten (New York)	1,336	1,17040	114,1
Vereinigte Staaten (San Francisco)	1,162	1,17040	99,3
Vereinigte Staaten (Washington DC)	1,162	1,17040	99,3
Usbekistan	10 318	1 4731,1	70,0
Venezuela (***)			
Vietnam	18 144	30 570,8	59,4
Kosovo	0,5789	1,00000	57,9
Jemen (***)			
Südafrika	11,87	20,8363	57,0
Sambia	22,55	27,8999	80,8
Simbabwe (***)			

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung (ausgenommen USD statt Landeswährung für Kuba, Ecuador, El Salvador, Panama und Timor-Leste, Liberia).

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.

ANHANG III
ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER
BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN
DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT
UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION⁵

FEBRUAR 2025

Land	Kaufkraftparität Februar 2025	Wechselkurs Februar 2025 (*)	Koeffizient Februar 2025 (**)
Angola	1 200	959,850	125,0
Belarus	2,370	3,41025	69,5
Kanada	1,350	1,49970	90,0
Äthiopien	82,16	133,134	61,7
Island	193,7	146,100	132,6
Myanmar/Birma	2 193	4 317,25	50,8
Russland	90,50	102,404	88,4
Südsudan	1 209	4 474,35	27,0
Türkei	22,04	37,2230	59,2
Ukraine	34,33	43,5914	78,8

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MÄRZ 2025

Land	Kaufkraftparität März 2025	Wechselkurs März 2025 (*)	Koeffizient März 2025 (**)
Eritrea	15,19	15,7941	96,2
Hongkong	9,160	8,14460	112,5
Niger	598,4	655,957	91,2
Neuseeland	1,588	1,84340	86,1
Südsudan	1 363	4 660,76	29,2

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

⁵ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2025 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Ares(2025) 9371493). Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

APRIL 2025

Land	Kaufkraftparität April 2025	Wechselkurs April 2025 (*)	Koeffizient April 2025 (**)
Burundi	3 366	3 201,59	105,1
Bolivien	6,137	7,47692	82,1
Äthiopien	87,89	141,910	61,9
Haiti	249,8	141,495	176,5
Iran	56 819	45 350,1	125,3
Kasachstan	487,3	540,740	90,1
Moldau	19,76	19,4650	101,5
Mongolei	3 385	3 768,15	89,8
Südsudan	1 467	4 808,34	30,5
Uruguay	43,12	45,4824	94,8
Vereinigte Staaten (New York)	1,287	1,07970	119,2
Vereinigte Staaten (San Francisco)	1,108	1,07970	102,6
Vereinigte Staaten (Washington)	1,108	1,07970	102,6
Sambia	22,46	31,0274	72,4

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MAI 2025

Land	Kaufkraftparität Mai 2025	Wechselkurs Mai 2025 (*)	Koeffizient Mai 2025 (**)
Argentinien	1 157	1 339,74	86,4
Belarus	2,523	3,73795	67,5
Kambodscha	3 556	4 565,00	77,9
Liberia	1,217	1,13730	107,0
Myanmar/Birma	2 320	4 719,80	49,2
Nigeria	724,2	1 827,55	39,6
Russland	96,02	94,4028	101,7
Südsudan	1 580	5 109,26	30,9
Türkei	23,64	43,7159	54,1
Usbekistan	10 105	14 729,6	68,6

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: Liberia

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JUNI 2025

Land	Kaufkraftparität Juni 2025	Wechselkurs Juni 2025 (*)	Koeffizient Juni 2025 (**)
Kuba	2,091	1,13560	184,1
Grönland	8,941	7,45910	119,9
Iran	60 612	47 698,0	127,1
Südsudan	1 708	5 105,59	33,5

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: Kuba

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

ANHANG IV

ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION⁶

AUGUST 2024

DIENSTORT	Kaufkraftparität August 2024	Wechselkurs August 2024 (*)	Koeffizient August 2024 (**)
Haiti	221,0	142,877	154,7
Iran	61 414	45 463,5	135,1
Laos	14 500	23 999,9	60,4
Myanmar/Birma	1 675	3 896,64	43,0
Südsudan	536,9	1 769,81	30,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

SEPTEMBER 2024

DIENSTORT	Kaufkraftparität September 2024	Wechselkurs September 2024 (*)	Koeffizient September 2024 (**)
Argentinien	917,9	1 051,70	87,3
Burundi	2 803	3 212,11	87,3
Guinea-Bissau	750,7	655,957	114,4
Südsudan	565,5	3 192,17	17,7
Türkei	19,64	37,7944	52,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

⁶ Gemäß dem Eurostat-Bericht vom 3. Juni 2025 (Ares(2025) 4434960) über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Weitere Informationen sind auf der Eurostat-Website verfügbar (<http://ec.europa.eu/eurostat> > „Daten“ > „Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

OKTOBER 2024

DIENSTORT	Kaufkraftparität Oktober 2024	Wechselkurs Oktober 2024 (*)	Koeffizient Oktober 2024 (**)
Burundi	2 952	3 241,29	91,1
Belarus	2,485	3,65765	67,9
Dschibuti	209,6	198,696	105,5
Eritrea	17,13	16,8207	101,8
Nigeria	648,2	1 877,65	34,5
Südsudan	642,1	3 825,18	16,8

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

NOVEMBER 2024

DIENSTORT	Kaufkraftparität November 2024	Wechselkurs November 2024 (*)	Koeffizient November 2024(**)
Argentinien	983,9	1 068,25	92,1
Belarus	2,630	3,54050	74,3
China	7,794	7,70540	101,1
Vereinigtes Königreich	0,9032	0,834250	108,3
Guinea-Bissau	790,4	655,957	120,5
Iran	56 482	45 425,7	124,3
Lesotho	14,91	19,1535	77,8
Nordmazedonien	31,78	61,6100	51,6
Myanmar/Birma	1 773	4 488,23	39,5
Neuseeland	1,689	1,80990	93,3
Südsudan	693,4	3 301,92	21,0
Türkei	20,76	37,0855	56,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

DEZEMBER 2024

DIENSTORT	Kaufkraftparität Dezember 2024	Wechselkurs Dezember 2024 (*)	Koeffizient Dezember 2024 (**)
Vereinigte Arabische Emirate	4,978	3,88085	128,3
Belarus	2,804	3,45730	81,1
Chile	685,5	1 030,43	66,5
Ägypten	26,40	52,4813	50,3
Äthiopien	72,17	133,544	54,0
Fidschi	2,326	2,39646	97,1
Ghana	11,11	16,3773	67,8
Haiti	237,3	138,259	171,6
Liberia (LRD)	255,0	189,229	134,8
Liberia (USD)	1,421	1,05420	134,8
Malawi	1 094	1 831,80	59,7
Südsudan	896,1	3 806,11	23,5

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: Liberia.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JANUAR 2025

DIENSTORT	Kaufkraftparität Januar 2025	Wechselkurs Januar 2025 (*)	Koeffizient Januar 2025 (**)
Argentinien	1 071	1 074,43	99,7
Australien	1,610	1,67560	96,1
Burundi	3 193	3 083,67	103,5
Belarus	2,964	3,41270	86,9
Demokratische Republik Kongo	4 197	2 966,77	141,5
Eritrea	16,13	15,7443	102,4
Guinea-Bissau	831,4	655,957	126,7
Iran	52 222	43 867,4	119,0
Nigeria	683,6	1 618,45	42,2
Südsudan	1 063	3 561,04	29,9

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD statt Landeswährung für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.